



# Amtsblatt für Brandenburg

**34. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. September 2023**

**Nummer 35**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg (NaS) .....	942
<b>Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Betreuungsvereinen .....	949
<b>Ministerium der Justiz</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Aussetzung von Belohnungen für die Mitwirkung von Privatpersonen bei der Aufklärung strafbarer Handlungen oder der Ergreifung gesuchter Straftäter .....	953
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Kemmen .....	953
Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Kemmen .....	954
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 15326 Lebus und 15326 Podelzig .....	956
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst, Oberförsterei Drebkau</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	957
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	957

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg (NaS)

Vom 14. August 2023

#### Inhaltsübersicht

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfangende
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

#### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021-2027 sowie der für diese Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte, insbesondere

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Vorhaben der nachhaltigen Stadtentwicklung im Land Brandenburg.

1.2 Ziel der Förderung ist die funktionale Stärkung der Zentralen Orte gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPHR) auch als Beitrag zur Sicherung von Chancengleichheit und gesellschaftlicher

Teilhabe in allen Teilräumen. Hierfür wird insbesondere die Steigerung der Standortattraktivität und die Sicherung der Funktions- beziehungsweise Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte in Bezug auf die mit dem Umland bestehenden Verflechtungen unterstützt.

- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens entsprechend dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Mit der Förderung dürfen grundsätzlich nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (2016/C 262/01, ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV unterstützt werden.

Darüber hinaus können auch wirtschaftliche Tätigkeiten gefördert werden. Diese Förderungen stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV dar, die nach den Artikeln 53, 55 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, im Folgenden: AGVO) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt sind.

- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Vorhaben sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die

erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form von Merkblättern wird den Antragstellenden von der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 zur Verfügung gestellt.

- 1.6 Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Antragstellenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 bereitgestellt wird.
- 1.7 Ausnahmeentscheidungen von dieser Richtlinie, soweit sie beihilferechtlich zulässig sind, bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsbehörde EFRE und des für die Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg. Soweit sie von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, ist zudem das Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg herzustellen.

## 2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Vorhaben zur Qualifizierung und Anpassung der sozialen und kulturellen Infrastruktur:
- a) investive Vorhaben zur Verbesserung des sozialen und kulturellen Angebotes (Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben), einschließlich der Herstellung der Barrierefreiheit,
  - b) modellhafte Pilotvorhaben im Bereich von Bildungseinrichtungen, die einen funktionellen Mehrwert haben,
  - c) Vorhaben zur Nutzbarmachung brachliegender und fehlgenutzter Gebäude oder Flächen in gut erreichbaren Lagen des Zentralen Ortes durch Sanierung und Reaktivierung, einschließlich der Beseitigung von Altlasten,
  - d) Vorhaben zur Aufwertung und Erlebbarmachung sowie Vernetzung von städtischen Freiflächen (insbesondere Grünflächen) zur breiten öffentlichen Nutzung,
  - e) Vorhaben zur Erhaltung beziehungsweise zur Weiterentwicklung des städtischen Natur- und Kulturerbes.

Dazu zählen auch investitionsvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Planungswettbewerbe, Nutzungs-, Betreiberkonzepte).

- 2.2 Gefördert werden Vorhaben zur ökologischen und klimagerechten Entwicklung und Klimaanpassung sowie zu nachhaltigen Mobilitätslösungen:
- a) investive Vorhaben zur Aufwertung, Umgestaltung und zum Ausbau sowie zur Vernetzung von städti-

schen Freiflächen und Infrastrukturen mit besonderer Relevanz für die lokale klimagerechte Anpassung, einschließlich Sanierung und Reaktivierung von Brachflächen sowie einer gezielten Weiterentwicklung bestehender Freiflächen (zum Beispiel Beschattung, Baumbestand und Anlage von Wasserflächen zur Kühlung),

- b) investive und nicht investive Vorhaben im Bereich der Nahmobilität und des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), die der Minderung verkehrsbedingter CO<sub>2</sub>- und NO<sub>2</sub>-Emissionen sowohl innerhalb der Stadt als auch in Stadt-Umland-Beziehungen dienen,
- c) investive und nicht investive Vorhaben, die dem Klimaschutz, der Anpassung an die Anforderungen des Klimawandels sowie der Förderung der Ressourceneffizienz dienen.

## 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen nach dieser Richtlinie können Zentrale Orte beziehungsweise Gemeinden in einer interkommunalen Kooperation mit einem Zentralen Ort (im Weiteren Gemeinden) erhalten. Darüber hinaus zählen zu den Zuwendungsempfängern:

- Kultureinrichtungen (Fördergegenstände nach Nummer 2.1 Buchstabe a und e, sofern es sich bei Buchstabe a um Vorhaben mit kulturellem Bezug handelt),
- soziale Einrichtungen (Fördergegenstände nach Nummer 2.1 Buchstabe a und b, sofern es sich um Vorhaben mit sozialem Bezug handelt, sowie Nummer 2.2 Buchstabe a, sofern es sich um investive Vorhaben, bei denen im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung ein Aufwand bei der Anpassung und Qualifizierung der sozialen Infrastruktur an klimatische Erfordernisse entsteht, handelt),
- Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise, Zweckverbände sowie freie Träger von genehmigten Ersatzschulen in ihrer Eigenschaft als Schulträger (Fördergegenstand nach Nummer 2.1 Buchstabe b),
- Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fördergegenstände nach Nummer 2.2 Buchstabe b und c, sofern es sich bei Buchstabe c um innovative Mobilitätsvorhaben zur Stärkung des Umweltverbundes handelt).

## 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Das Vorhaben wird auf der Grundlage des im EFRE-/JTF-Programm BB 21|27 und unter Nummer 7.1 beschriebenen Aufrufverfahrens ausgewählt.
- 4.2 Die Weiterleitung der Zuwendung gemäß Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.
- 4.3 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Vorhaben erbracht werden, sind nicht zuwendungsfähig.

- 4.4 Der Neubau von Gebäuden ist grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. Eine Förderung ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich um eine notwendige Ergänzung des Bestandes durch einen dem Bestandsgebäude untergeordneten, unselbständigen Anbau handelt. In diesem Zusammenhang ist durch die Antragstellenden nachzuweisen, dass vorhandene Gebäude oder Gebäudeteile für die vorgesehene Umnutzung nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.
- 4.5 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) zu beachten und anzuwenden.
- 4.6 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b, c und d, die Freiflächen betreffen, können Sportgeräte nur gefördert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Freiflächengestaltung fest verankert sind. Kleinsportgeräte fallen nicht darunter.
- 4.7 Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe b können nur gefördert werden, wenn die Bildungseinrichtungen mittel- bis langfristig gesichert sind. Eine entsprechende Erklärung ist bei Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichen.
- 4.8 Die Bauleitplanung zählt nicht zu den investitionsvorbereitenden Maßnahmen nach Nummer 2.1 und ist daher von der Förderung ausgeschlossen.
- 4.9 Sofern es sich bei Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe c um kommunale Anpassungskonzepte an den Klimawandel handelt, können diese nur gefördert werden, wenn eine Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) infolge fehlender Bundesmittel oder fehlender Antragsfenster nicht möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 durch die Gemeinde einzureichen.
- 4.10 Sofern bei Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und e sowie Nummer 2.2 Buchstabe a, b und c eine wirtschaftliche Tätigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, sind auch Zuwendungen nach Maßgabe von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO möglich.

Eine Zuwendung nach Artikel 53 AGVO kann für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und e sowie Nummer 2.2 Buchstabe a erfolgen, wenn sie einen kulturellen Zweck im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 AGVO erfüllt. Darüber hinaus müssen bei der zu fördernden kulturellen Infrastruktur jährlich mindestens 80 Prozent der verfügbaren Nutzungszeiten oder ihrer Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden.

Eine Zuwendung nach Artikel 55 AGVO kann für Vorhaben nach Nummer 2.1 Buchstabe a, b und e sowie Num-

mer 2.2 Buchstabe a erfolgen, sofern es sich bei der zu fördernden Infrastruktur um eine multifunktionale Freizeitinfrastruktur im Sinne des Artikels 55 Absatz 3 und 4 AGVO handelt.

Eine Förderung nach Artikel 56 AGVO für gewidmete Infrastrukturen ist ausgeschlossen.

Von der Förderung auf Grundlage der AGVO sind ausgenommen:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO. Abweichend hiervon sind Förderungen jedoch für Unternehmen möglich, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraums 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, und
- Zuwendungen im Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.

#### 4.11 Für sämtliche Vorhaben gilt Folgendes:

- Sofern die Förderung nicht auf Grundlage der AGVO erfolgt, dürfen nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des EU-Beihilferechts zur beihilfefreien Infrastrukturfinanzierung, insbesondere gemäß Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, gefördert werden.
- Sofern bei den Vorhaben eine spätere wirtschaftliche Tätigkeit, wie insbesondere eine Vermarktung durch Grundstücksveräußerung oder jede anderweitige Vermarktung, zum Beispiel Vermietung, nicht ausgeschlossen werden kann, gilt Folgendes:
  - Die reaktivierten, aufgewerteten und ausgebauten Flächen, Anlagen, Räume und Gebäude sind ausschließlich zum Marktpreis (Verkehrswert laut eines Gutachtens eines bestellten und vereidigten Sachverständigen) an die besten Bietenden nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (wie zum Beispiel Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen) zu veräußern. Ebenso hat jede anderweitige Vermarktung, wie beispielsweise eine Vermietung, zum Marktpreis zu erfolgen.
  - Voraussichtliche Überschüsse aus Vermarktungserlösen, die den Zuwendungsempfängenden innerhalb der Zweckbindenfrist nach Nummer 6.3 aus einer nachgelagerten wirtschaftlichen Tätigkeit zufließen, werden abgeschöpft (Wertabschöpfung). Die Ermittlung erfolgt auf der Grundlage prognos-

tizierter Angaben zum Zeitpunkt der Bewilligung, wobei die Berechnung unabhängig von der Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erfolgen hat.

- Sämtliche Vorhaben beziehungsweise Infrastrukturen müssen interessierten Nutzenden offen und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.
- Die Vorhaben nach den Nummern 2.1 und 2.2 müssen, sofern sie beihilfefrei gefördert werden, entgeltfrei angeboten werden beziehungsweise betragen die Einnahmen maximal 20 Prozent der tatsächlichen Kosten (Investitions- und Betriebskosten), bei Kultureinrichtungen maximal 50 Prozent.

#### 4.12 Zusätzliche Anforderungen

Durch geeignete Organisationsstrukturen ist sicherzustellen, dass Betroffenen, Akteuren der Zivilgesellschaft, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Integrationsbeauftragten, Behindertenbeauftragten beziehungsweise -beiräten und Trägern öffentlicher Belange ausreichend Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Entwicklung von Vorhaben gegeben wird. Eine entsprechende Erklärung ist bei Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichen.

### 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

#### 5.4.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Sach- und Investitionsausgaben, die der Umsetzung des Vorhabens dienen und nicht durch diese Richtlinie ausgeschlossen sind.

Erfolgt die Zuwendung auf Grundlage der AGVO, werden für die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

#### 5.4.2 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten.

Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für die Innenausstattung nach DIN 276 Kostengruppen 600 und 750 in der vom Land Brandenburg eingeführten Fassung, nutzungsspezifische Ausstattungen nach DIN 276 Kostengruppen 300 und 400 in der vom Land Brandenburg eingeführten Fassung, Aufwendungen

für den Wohnungsbau, Personalausgaben, Entwicklungs- pflege sowie Richtfeste und Einweihungsfeiern im Zusammenhang mit Bauvorhaben.

Weiterhin sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art, die eine Verkehrszulassung haben,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Schuldzinsen,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- der Kostenanteil für den Erwerb von unbebauten und bebauten Grundstücken, der 10 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt, und
- der Kostenanteil für den Erwerb von Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden, der 15 Prozent der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

#### 5.4.3 Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung auf Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 AGVO darf nicht höher sein als die Differenz zwischen den zuwendungsfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Eine Einzelförderung auf Grundlage von Artikel 55 AGVO ist auf maximal 30 Millionen Euro und auf Grundlage von Artikel 56 AGVO auf maximal 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt. Das Vorhaben darf bei einer Förderung auf Grundlage von Artikel 55 AGVO eine Summe von 100 Millionen Euro Gesamtkosten und bei einer Förderung auf Grundlage von Artikel 56 AGVO Gesamtkosten von 20 Millionen Euro nicht übersteigen.

Der EFRE-Zuschuss muss mehr als 200 000 Euro betragen.

Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 weitere Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds gemäß Nummer 5.5.2 oder Nummer 5.6.2 beziehungsweise aus Landesmitteln gemäß Nummer 5.5.3 bewilligen. Für Zuwendungen nach Artikel 53, 55 oder 56 AGVO gilt das nur, soweit die Regelungen der Absätze 2 bis 4 eingehalten werden.

#### 5.5 Eigenanteil bei Antragstellung durch Gemeinden

##### 5.5.1 Städtebauförderung

Gemeinden können den Eigenanteil teilweise durch nationale Städtebauförderungsmittel erbringen. Der kommunale Eigenanteil muss in diesen Fällen mindestens 10 Prozent betragen.



### 5.5.2 Stadtentwicklungsfonds

Gemeinden können bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds beantragen.

Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln aus dem Stadtentwicklungsfonds ist die Lage der Gemeinde im Weiteren Metropolitanraum gemäß LEP HR und die Lage des Vorhabens außerhalb der Gebietskulissen nach der jeweils geltenden Städtebauförderungsrichtlinie.

Der kommunale Eigenanteil muss mindestens 20 Prozent, bei finanzschwachen Gemeinden mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Gemeinden gelten als finanzschwach, wenn sie seit mindestens zwei Jahren gesetzlich zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts (HSK) verpflichtet sind. Die Pflicht zur Aufstellung eines HSK muss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehen. Eine entsprechende Bestätigung der jeweils zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ist bei Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichen.

### 5.5.3 Landesmittel

Soweit Mittel des Stadtentwicklungsfonds nicht mehr zur Verfügung stehen, kann eine Förderung aus Landesmitteln erfolgen.

Der kommunale Eigenanteil muss mindestens 20 Prozent, bei finanzschwachen Gemeinden mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

### 5.6 Eigenanteil bei Antragstellung durch außergemeindliche Antragstellende

#### 5.6.1 Städtebauförderung

Außergemeindliche Antragstellende können den Eigenanteil teilweise durch nationale Städtebauförderungsmittel erbringen. Diese stellt die jeweilige Gemeinde nach den jeweiligen Programmbedingungen zur Verfügung.

Die Antragstellenden benötigen zum Zeitpunkt der Antragstellung zur Vorlage bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 eine Bestätigung der Gemeinde, dass Städtebauförderungsmittel (Bund/Land/Kommune) in der beantragten Höhe zur Verfügung stehen.

Unabhängig vom Einsatz der Städtebauförderungsmittel muss der Eigenanteil der Antragstellenden mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

### 5.6.2 Stadtentwicklungsfonds

Außergemeindliche Antragstellende können bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 Mittel aus dem Stadtentwicklungsfonds beantragen.

Voraussetzung für die Bewilligung von Mitteln aus dem Stadtentwicklungsfonds ist die Lage der Gemeinde im

Weiteren Metropolitanraum gemäß LEP HR und die Lage des Vorhabens außerhalb der Gebietskulissen nach der jeweils geltenden Städtebauförderungsrichtlinie.

Die Gemeinde muss das Vorhaben im Rahmen der Antragstellung befürworten.

Unabhängig vom Einsatz von Mitteln aus dem Stadtentwicklungsfonds muss der Eigenanteil der Antragstellenden mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.7 Die Eigenanteile sind durch die Antragstellenden gegenüber der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 nachzuweisen.

#### 5.8 Kumulierung

Die Zuwendungen auf Grundlage von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO dürfen die nach den beihilferechtlichen Vorschriften der Europäischen Union maximal zulässige Beihilfeintensität oder den maximal zulässigen Beihilfebetrag bei Kumulierung verschiedener Förderungen nicht überschreiten. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 8 AGVO wird verwiesen.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei Vorhaben an Denkmälern, im Geltungsbereich von Denkmalsbereichssatzungen und bei Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals ist bereits in einer frühen Phase der Entwicklung die für den Denkmal- und Bodendenkmalschutz zuständige Stelle einzubeziehen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragstellung bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 vorzulegen.

6.2 Bei der Wiedernutzbarmachung oder dem Abriss von leerstehenden Gebäuden beziehungsweise der Revitalisierung oder Sanierung von Brachflächen soll der damit möglicherweise einhergehende Verlust des Lebensraumes bedrohter Arten (zum Beispiel Fledermäuse) durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Dazu können zum Beispiel Ausweichquartiere für bedrohte Arten nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie als integrierter Vorhabenbestandteil zuwendungsfähig.

#### 6.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Vorhaben beträgt mindestens 15 Jahre nach Abschlusszahlung an die Begünstigten.

Bei einer Kombination mit Mitteln aus der nationalen Städtebauförderung bleiben die dort geltenden Zweckbindungsfristen unberührt.

Die geförderten Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt wurden, müssen mindestens fünf Jahre nach Abschlusszahlung an die Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt.

6.4 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und müssen vor der ersten Auszahlung der Zuwendung für einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorgelegt werden.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://efre.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über Zuwendungen auf der Grundlage der AGVO ab einem Betrag von 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

6.7 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmenden,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,

- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die oben genannten Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.8 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungsempfangenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Vorhabenbegleitung, Vorhabensbewertung/Evaluierung, Vorhabensfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Förder Voraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Zuwendungsempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungs-

empfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

## 7 Verfahren

### 7.1 Aufrufverfahren

Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg führt bis zu drei thematische Aufrufe durch und wird dabei durch die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) unterstützt.

Die lokale Ebene wählt auf der Basis ihrer integrierten Stadtentwicklungskonzepte (INSEK) und des jeweiligen thematischen Aufrufs Vorhaben aus, die gefördert werden sollen.

Mit diesen Aufrufen sollen Vorhaben bestimmt werden, die inhaltlich und qualitativ geeignet sind, die EFRE-Ziele des EFRE-/JTF-Programms BB 21|27 umzusetzen und für die daher in einem ersten Schritt der Antrag auf Förderung und notwendige Unterlagen sowie in einem zweiten Schritt weitere Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichen sind.

In Abstimmung mit den für Kultur, Umwelt und Bildung zuständigen Ministerien des Landes Brandenburg werden die hierfür von den Vorhaben zu erfüllenden fachlichen beziehungsweise inhaltlichen Voraussetzungen, die den Bewertungen zugrundeliegenden Kriterien sowie das Punktesystem unter Einbeziehung der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 und der Verwaltungsbehörde EFRE definiert und im Rahmen der Aufrufe auf den Internetseiten des für Stadtentwicklung zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg und der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 veröffentlicht.

Die bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichenden Antragsunterlagen werden nach formaler Prüfung auf Vollständigkeit von dort an das LBV weitergeleitet. Durch das LBV wird im Ergebnis ein Auswahlvorschlag unter Beachtung des verfügbaren Budgets erarbeitet. Das für Stadtentwicklung zuständige Ministerium des Landes Brandenburg gibt auf dieser Grundlage ein mit den betroffenen Ressorts der Landesregierung abgestimmtes Votum ab, welche Vorhaben aus fachlicher Sicht für eine Förderung in Frage kommen.

Hierbei werden Vorhaben im Weiteren Metropolenraum gemäß LEP HR und transnationale Vorhaben in Zentralen Orten, die gleichzeitig Teil einer Doppelstadt an der deutsch-polnischen Grenze sind und in besonderem Maße zum Zusammenwirken beider Länder beitragen, bei gleicher inhaltlicher Eignung prioritär behandelt.

Die Teilnehmenden am jeweiligen Aufruf werden durch die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 über das Er-

gebnis per Schreiben informiert. Die für eine Förderung nicht in Frage kommenden Teilnehmenden erhalten einen Ablehnungsbescheid. Die für eine Förderung in Frage kommenden Teilnehmenden werden mit dem Schreiben gleichzeitig aufgefordert, weitere Antragsunterlagen bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 einzureichen.

### 7.2 Antragsverfahren

#### 7.2.1 Für jedes Vorhaben ist ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 zu stellen.

Anträge, einschließlich der erforderlichen Anlagen, sind über das Internetportal der Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 (siehe Online-Antragsverfahren unter <https://www.ilb.de>) zu stellen.

Beim ersten thematischen Aufruf kann davon abgewichen werden. Details dazu werden im Rahmen des Aufrufs und unter <https://www.ilb.de> bekanntgegeben.

Für Vorhaben nach den Artikeln 53, 55 und 56 AGVO muss ein schriftlicher Antrag mit allen erforderlichen Inhalten, insbesondere solchen nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 AGVO, gestellt werden. Für Vorhaben nach den Artikeln 55 und 56 AGVO muss der Antrag vor Beginn der Arbeit gestellt werden.

#### 7.2.2 Die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 wird bei der Qualifizierung der Anträge bis zur Bewilligungsreife durch das LBV unterstützt. Das LBV berät die Antragstellenden (zum Beispiel die Gemeinden bei der Kombination der Finanzierung der Vorhaben mit Fördermitteln nach der jeweils geltenden Städtebauförderungsrichtlinie).

#### 7.2.3 Die Bewilligungsstelle nach Nummer 7.5 kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags externen Sachverständigen hinzuziehen.

### 7.3 Baufachliche Prüfung

Eine baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung, während der Bauphase und bei der Verwendung der Zuwendung nach den Regelungen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO für das gesamte Bauvorhaben durchzuführen. Nummer 6.3 VV/VVG zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

#### 7.4 Bei einer Förderung auf Grundlage von Artikel 55 AGVO muss die Erteilung von Aufträgen für den Bau beziehungsweise die Modernisierung der Infrastruktur durch Dritte zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen und unter Einhaltung der geltenden Vergabevorschriften erfolgen.

### 7.5 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) - Bewilligungsstelle. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit



konkreten Kostenaufstellungen). Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Das Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Die ILB kann aber auf Antrag der Antragstellenden eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns erteilen.

#### 7.6 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU 21 im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

#### 7.7 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

#### 7.8 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21 sowie die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau), soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der Europäischen Union (EU) für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die ILB ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die

für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendungs der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.9 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind den Zuwendungsempfängenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als solche zu bezeichnen.

### 8 Geltungsdauer

8.1 Eine Förderung auf Grundlage von Artikel 53, 55 oder 56 AGVO darf nur bis zum 30. Juni 2027 erfolgen.

8.2 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14. August 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zur Förderung von Betreuungsvereinen**

Vom 18. August 2023

Auf Grund des § 6 Absatz 5 des Brandenburgischen Betreuungsorganisationsausführungsgesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33) erlässt das für Soziales zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

#### 1 Förderungszweck

1.1 Die Förderung soll jeden anerkannten Betreuungsverein im Land Brandenburg in die Lage versetzen, die Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Betreuungsorganisationsausführungsgesetzes (BbgAGBtOG) wahrzunehmen (Querschnittsarbeit).

1.2 Ziel der Förderung ist die Vermeidung von rechtlichen Betreuungen sowie die Stärkung und Qualitätsverbesserung der ehrenamtlich wahrgenommenen Betreuungen.

Die Fördermittel sind zweckgebunden zur Wahrnehmung der Querschnittsarbeit einzusetzen und dürfen nicht zur Finanzierung anderer Tätigkeiten des Betreuungsvereins verwendet werden.

## 2 Förderungsvoraussetzungen

2.1 Der Betreuungsverein muss nach § 14 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 BbgAGBtOG anerkannt sein. Dies gilt nicht für bereits vor dem 1. Januar 2023 anerkannte Betreuungsvereine; § 5 Absatz 4 Satz 1 BbgAGBtOG bleibt unberührt. Als anerkannter Betreuungsverein gilt auch eine anerkannte Betreuungsstelle eines anerkannten Betreuungsvereins.

2.2 Der Betreuungsverein muss über mindestens eine hauptberufliche Fachkraft verfügen, die

- a) als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer registriert ist und
- b) für die Querschnittsarbeit eine Vergütung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 BbgAGBtOG erhält oder eine Vergütung erhält, die sich an diese anlehnt.

2.3 Der Betreuungsverein muss zur Erfüllung der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 BbgAGBtOG jeweils in dem Zeitraum vom 1. Juli des vorangegangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres folgende Leistungen der Querschnittsarbeit erbracht haben:

- a) die Durchführung von mindestens
  - aa) zwei Veranstaltungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen und anderen Hilfen nach § 5 Absatz 1 BtOG; sie können durch die Beteiligung mit eigenen Beiträgen an externen Veranstaltungen ersetzt werden,
  - bb) zwei Veranstaltungen zu der Fortbildung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie von Bevollmächtigten,
  - cc) einer Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie von Bevollmächtigten,
  - dd) einer Veranstaltung zur Gewinnung und Einführung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu den Grundlagen der Betreuungsführung, betreuungsspezifischen Themen und rechtlichen Grundlagen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,
- b) regelmäßige Informations- und Beratungsgespräche mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern sowie Bevollmächtigten und
- c) regelmäßige wöchentliche Sprechzeiten für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte.

Die Informationsveranstaltungen nach Satz 1 Buchstabe a sind grundsätzlich auch in digitaler Form anzubieten; höchstens zwei Veranstaltungen dürfen ausschließlich in digitaler Form angeboten werden.

In begründeten Einzelfällen kann die Mindestanzahl einer Veranstaltung nach Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a in einem Bereich unterschritten werden, sofern diese Unterschreitung durch eine zusätzliche Veranstaltung in einem anderen Bereich ausgeglichen wurde.

2.4 Der Betreuungsverein muss alleine oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren anderen Betreuungsvereinen über eine digitale Präsenz mit Informationsinhalten im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BtOG verfügen. Diese muss mindestens zweimal jährlich aktualisiert werden. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit über die Querschnittsarbeit mittels Presse-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch den Betreuungsverein zu informieren.

2.5 Der Betreuungsverein darf für die Wahrnehmung der Aufgaben aus § 15 Absatz 3 BtOG kein Entgelt verlangen.

2.6 Der Betreuungsverein hat an einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft im Betreuungswesen, sofern eine solche in seinem Einzugsbereich besteht, sowie an regionalen sozial- und betreuungsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen.

2.7 Die Voraussetzungen nach den Nummern 2.2 bis 2.4 gelten im ersten Förderjahr nicht für Betreuungsvereine, die erstmalig eine Förderung beantragen. Nach Ablauf des ersten Förderjahres ist die weitere Förderung von der Erfüllung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen abhängig.

## 3 Förderungshöhe

3.1 Für die Höhe der jährlichen Förderung gilt § 6 Absatz 2 BbgAGBtOG mit folgenden Maßgaben:

- a) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 6 Absatz 2 Satz 1 BbgAGBtOG gilt die amtliche Bevölkerungsstatistik des Landes Brandenburg nach den Erhebungen des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg zum 31. Dezember des Vorvorjahres.
- b) Für die Berechnung der Höhe der Personaldurchschnittskosten gilt der Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung; auf diesen Betrag werden 20 Prozent der Personaldurchschnittskosten als allgemeine Sach- und Verwaltungskosten hinzugerechnet.

3.2 Von der Gesamtsumme der jährlichen Förderung werden insgesamt

- a) 50 Prozent für die Basisbeträge zur Finanzierung der Querschnittsarbeit (Nummer 3.3),

- b) 35 Prozent für die Erhöhungsbeträge zur Finanzierung der Querschnittsarbeit (Nummer 3.4),
- c) 15 Prozent für die Förderung überregionaler Projekte in der Querschnittsarbeit (Nummer 3.5)

eingesetzt.

3.3 Die nach Nummer 3.2 Buchstabe a für die Basisfinanzierung verfügbaren Fördermittel werden zu gleichen Teilen auf alle anerkannten Betreuungsvereine aufgeteilt (Basisbetrag).

3.4 Ergänzend zum Basisbetrag wird ein Erhöhungsbetrag gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 2.3 in Umfang und Qualität übererfüllt werden. Die erbrachten Leistungen werden anhand von Kennziffern bemessen, die mit einer Punktezahl versehen werden. Es können Obergrenzen an anrechenbaren Leistungen festgelegt werden. Strukturelle Unterschiede und Erschwernisse für Betreuungsvereine mit Sitz in Gemeinden des Landes Brandenburg mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden ausgeglichen. Erbringen Betreuungsvereine einzelne Leistungen gemeinsam, werden die zu vergebenden Punkte grundsätzlich zu gleichen Teilen aufgeteilt. Entsprechend der von einem Betreuungsverein erreichten Punktezahl bestimmt die Bewilligungsbehörde den prozentualen Anteil des jeweiligen Betreuungsvereins an dem Erhöhungsbetrag. Das für Soziales zuständige Ministerium legt hierfür die konkreten Bewertungsmaßstäbe und das Bewertungsverfahren fest.

3.5 Überregionale Projekte in der Querschnittsarbeit können insbesondere sein:

- a) die Beratung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern per Telefon, Video oder Onlineformaten außerhalb der gewöhnlichen Sprechzeiten der Betreuungsvereine,
- b) die Erarbeitung und Zurverfügungstellung von Konzepten und Materialien der Querschnittsarbeit für die Betreuungsvereine im Land Brandenburg,
- c) die Auswertung und Zurverfügungstellung von fachlich relevanter Rechtsprechung und Literatur für alle Betreuungsvereine im Land Brandenburg und
- d) die Bereitstellung und fachliche Begleitung von virtuellen Formaten zum Zweck des fachlichen Austausches und der fachlichen Beratung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer.

3.6 Finanzierungsbeträge Dritter, insbesondere von den Kommunen, werden nicht angerechnet.

#### 4 Förderungsgegenstand

4.1 Der Basisbetrag nach Nummer 3.3 und der Erhöhungsbetrag nach Nummer 3.4 können verwendet werden zur Finanzierung von

a) Personalkosten der für die Querschnittsarbeit eingesetzten Fachkräfte gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 BbgAGBtOG; bis zu 15 Prozent der Personalkosten können auf Verwaltungskräfte entfallen, die die förderfähige Querschnittsarbeit unterstützen,

b) allgemeinen arbeitsplatzbezogenen Sach- und Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 20 Prozent der Personalkosten nach Buchstabe a,

c) besonderen Sachkosten bis zu einer Höhe von fünf Prozent.

Ausnahmen von Satz 1 Buchstabe a und c bedürfen der Einwilligung der Bewilligungsbehörde.

4.2 Die Verwendung der für überregionale Projekte nach Nummer 3.5 gewährten Fördermittel wird im Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde festgelegt.

4.3 Allgemeine arbeitsplatzbezogene Sach- und Verwaltungskosten nach Nummer 4.1 Satz 1 Buchstabe b umfassen unter anderem Raum-, Geschäfts-, Reise-, Telekommunikations- und IT-Kosten, Fachliteratur sowie die personellen Gemeinkosten des Arbeitgebers.

4.4 Besondere Sachkosten nach Nummer 4.1 Satz 1 Buchstabe c sind solche, die für die Wahrnehmung der Querschnittsarbeit anfallen, aber nicht von den allgemeinen Verwaltungskosten gedeckt sind. Dies können insbesondere Kosten für Fortbildungen, Broschüren und Flyer, die Mietkosten für externe Räume oder zusätzliche Kosten für Veranstaltungen sowie die Kosten für Messestände sein.

#### 5 Antrags- und Auszahlungsverfahren

5.1 Bewilligungsbehörde

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg (LASV)  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus

Telefon: 0355 2893 0  
Telefax: 0331 27548 4523  
E-Mail: [post@lasv.brandenburg.de](mailto:post@lasv.brandenburg.de)  
Internet: [www.lasv.brandenburg.de](http://www.lasv.brandenburg.de)

5.2 Der Betreuungsverein hat jährlich bis spätestens zum 31. August für das kommende Kalenderjahr einen Antrag für den Basisbetrag nach Nummer 3.2 Buchstabe a und für den Erhöhungsbetrag nach Nummer 3.2 Buchstabe b zu stellen. Es ist das von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.

5.3 Anträge für die Förderung überregionaler Projekte nach Nummer 3.2 Buchstabe c sind bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Näheres über das Verfahren legt die Bewilligungsbehörde fest; die überregionale Arbeitsgemeinschaft nach § 3 Absatz 2 BbgAGBtOG soll in das Verfahren einbezogen werden.

5.4 Die Grundlage für die Bemessung des Erhöhungsbetrages bildet die geleistete Querschnittsarbeit im Berichtszeit-

raum nach Nummer 6.4 Satz 1. Auf Grundlage der fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Angaben nach Nummer 6.4 Satz 3 bildet diese die Quoten für die Verteilung des Erhöhungsbetrages und die entsprechenden Förderhöchstbeträge für die einzelnen Betreuungsvereine. Die Bewilligungsbehörde teilt jährlich spätestens bis zum 31. Oktober dem Betreuungsverein den jeweiligen Förderhöchstbetrag unter Vorbehalt einer Plausibilitätsprüfung mit.

5.5 Über die Bewilligung der Förderung nach den Nummern 3.3 und 3.4 erhält der Betreuungsverein einen schriftlichen Bescheid bis zum 30. November, der mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Auszahlung der jeweiligen Fördersumme erfolgt quartalsweise zur Mitte des Quartals.

5.6 Der Betreuungsverein hat jährlich bis spätestens zum 31. Dezember für das kommende Kalenderjahr einen Finanzierungsplan mit einer Auflistung der Gesamtkosten, der Leistungen Dritter sowie der beabsichtigten Personalmittel für die Querschnittsarbeit bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Anzugeben sind die Tätigkeit, der Beschäftigungsbeginn, Qualifikation und Eingruppierung sowie eine Aufteilung der geplanten Arbeitswochenstunden in Betreuungstätigkeit und Querschnittsarbeit. Über Personaländerungen ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu informieren.

## 6 Verwendungsnachweisverfahren

6.1 Der Betreuungsverein hat jährlich bis spätestens zum 31. Mai, erstmals bis zum 31. Mai 2024, der Bewilligungsbehörde einen einfachen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben für die Querschnittsarbeit für das vorherige Kalenderjahr darstellt (Finanzierungsnachweis). Nummer 5.2 Satz 2 gilt entsprechend.

6.2 Die Personalkosten und besonderen Sachkosten unterliegen der Verwendungsnachweisprüfung. Die Verwendung der Mittel für die allgemeinen arbeitsplatzbezogenen Sach- und Verwaltungskosten muss nicht nachgewiesen werden.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Belege und Nachweise anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Fördermittelpfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind zu Überprüfungszwecken bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Vorlage des Finanzierungsnachweises aufzubewahren.

6.4 Der Betreuungsverein hat jährlich spätestens bis zum 31. August der Bewilligungsbehörde in einem Sachbericht darzulegen, dass die Querschnittsarbeit vom 1. Juli des vorangegangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres (Berichtszeitraum) die Voraussetzungen der Nummern 2.2 bis 2.6 erfüllt hat. Nummer 5.2 Satz 2

gilt entsprechend. Im Sachbericht erfolgt eine statistische Erfassung der Wahrnehmung der Querschnittsarbeit nach Kennziffern, insbesondere zu:

- a) Veranstaltungen sowie individuelle Informations- und Beratungsgespräche nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 3 BtOG,
- b) Vereinbarungen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 BtOG,
- c) Presse-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit im Sinne der Nummer 2.4 Satz 3.

## 7 Aufhebung, Rückforderung

7.1 Für die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Fördermittel gilt insbesondere § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit den §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

7.2 Nicht verbrauchte Fördermittel sind an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen. Sie ist über die Höhe der nicht benötigten Fördermittel zu informieren.

## 8 Sonderregelungen

Für das Förderjahr 2023 gelten folgende Sonderregelungen:

- Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils nur eine einzige Veranstaltung durchzuführen ist.
- Nummer 2.3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und dd finden keine Anwendung.
- Abweichend von Nummer 3.4 werden die für den Erhöhungsbetrag zur Verfügung stehenden Fördermittel zu gleichen Teilen auf alle Betreuungsvereine aufgeteilt.
- Abweichend von Nummer 5.2 Satz 1 ist der Antrag bis spätestens zum 31. Oktober 2023 zu stellen.
- Nummer 5.4 findet keine Anwendung.
- Abweichend von Nummer 5.5 Satz 2 werden die Mittel in einer Summe vollständig ausgezahlt.
- Abweichend von Nummer 6.4 Satz 1 gilt als Berichtszeitraum der 1. Januar bis 30. Juni 2023.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

**Aussetzung von Belohnungen  
für die Mitwirkung von Privatpersonen  
bei der Aufklärung strafbarer Handlungen  
oder der Ergreifung gesuchter Straftäter**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums der Justiz  
und des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
zur Änderung des Gemeinsamen Runderlasses  
vom 12. August 1993  
(4701-III.001-IV/8-6451)  
Vom 9. März 2023

**I.**

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz (4701-III.001) und des Ministeriums des Innern (IV/8-6451) vom 12. August 1993 (JMBl. S. 145, ABl. S. 1549), der zuletzt durch den Gemeinsamen Runderlass vom 3. Januar 2003 (JMBl. S. 11, ABl. S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 5 und 8 werden jeweils die Wörter „und für Bundes- und Europaangelegenheiten“ gestrichen.
2. In Nummer 1.6 Buchstabe b wird die Angabe „Kap. 04040 Tit. 681 10“ durch die Angabe „Kapitel 04 040 Titel 532 19“ ersetzt.
3. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:  
  
„4.3 Die Kosten für die Bekanntmachung der Auslobung sowie die Kosten für Geldleistungen und Sachzuweisungen sind in den dafür vorgesehenen Kapiteln und Titeln nachzuweisen.“

**II.**

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Potsdam, den 9. März 2023

Die Ministerin der Justiz  
Susanne Hoffmann

Der Minister des Innern und für Kommunales  
Michael Stübgen

**Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen  
in 03205 Calau OT Kemmen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. September 2023

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kemmen, Flur 1,

Flurstücke 174/2 und 219 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m. Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Beton-Hybridturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es wurde die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) beim Landesbetrieb Forst Brandenburg - Oberförsterei Calau beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2024 vorgesehen.

**Auslegung**

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 13. September 2023 bis einschließlich 12. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Stadt Calau, Bauamt, Parkstraße 4 - 7, Zimmer 10 in 03205 Calau.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadt Calau: Telefon: 03541 891-476 oder per E-Mail: [sekretariat-bauamt@calau.de](mailto:sekretariat-bauamt@calau.de).



Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Schattenwurf, Avifauna und Fledermäusen, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie einen Waldumwandlungsantrag.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. September 2023 bis einschließlich 13. November 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05122** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) oder über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- bei der Stadt Calau, Bauamt, Platz des Friedens 10 in 03205 Calau.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 17. Januar 2024 um 10 Uhr in der Stadthalle der Stadt Calau, Lindenstraße 19 in 03205 Calau**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

### Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 03205 Calau OT Kemmen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. September 2023

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kemmen, Flur 1, Flurstücke 108, 114, 119, 127 und 221 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wurde freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Siemens SG 6.6-170 mit drei Rotorblättern, einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Gesamthöhe von 250 m.

Die elektrische Leistung beträgt je Anlage 6,6 MW. Zu den Windkraftanlagen gehören auch das Maschinenhaus, Getriebe, Beton-Hybridturm, Fundament, Zuwegung und Kranstellfläche.

Es wurde die Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) beim Landesbetrieb Forst Brandenburg-Oberförsterei Calau beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im dritten Quartal 2024 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind **einen Monat vom 13. September 2023 bis einschließlich 12. Oktober 2023** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich bei folgenden Behörden ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schönstraße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus,
- Stadt Calau, Bauamt, Parkstraße 4 - 7, Zimmer 10 in 03205 Calau.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder per E-Mail: [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de),
- Stadt Calau: Telefon: 03541 891-476 oder per E-Mail: [sekretariat-bauamt@calau.de](mailto:sekretariat-bauamt@calau.de).

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Schattenwurf, Avifauna und Fledermäusen, eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung sowie einen Waldumwandlungsantrag.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. September 2023 bis einschließlich**

**lich 13. November 2023** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G05322** schriftlich oder elektronisch erhoben werden:

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, per E-Mail an [t12@lfu.brandenburg.de](mailto:t12@lfu.brandenburg.de) oder über das Einwenderportal unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen> sowie
- bei der Stadt Calau, Bauamt, Platz des Friedens 10 in 03205 Calau.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 17. Januar 2024 um 10 Uhr in der Stadthalle der Stadt Calau, Lindenstraße 19 in 03205 Calau**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Absage des Erörterungstermins  
zum Genehmigungsantrag Errichtung  
und Betrieb von fünf Windkraftanlagen  
in 15326 Lebus und 15326 Podelzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. September 2023

Die Firma Windpark Mallnow GmbH & Co. KG, Am Kanal 2 - 3, 14467 Potsdam beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 15326 Lebus, Gemarkung Mallnow, Flur 1, Flurstück 104 und Flur 2, Flurstücke 139 und 340, Gemarkung Lebus, Flur 3, Flurstück 292 und 15326 Podelzig, Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstück 98 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G04721).

Mit Bekanntmachung vom 20. Juni 2023 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 19. September 2023 um 10 Uhr im Kulturhaus Lebus, Kietzer Chaussee 1 in 15326 Lebus angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobene Einwendung ist durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedarf diese Einwendung keiner Erörterung. Daher wurde im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Person an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendung sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt wird, wird die form- und fristgerecht erhobene Einwendung inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und der Person, die die Einwendung erhoben hat, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Drebkau  
Vom 14. August 2023

Der Antragsteller plant im Landkreis Spree-Neiße, Gemarkung Klein Jamno, Flur 3, Flurstück 179 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,9115 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 22. Mai 2023, Az.: LFB\_SEDK\_Obf-CB-3600/2383+32 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen Mischbestandsflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Mischbestände höheren ökologischen Ansprüchen entsprechen. Durch

die Anlage eines Waldrandes wird zielgerichtet die Biodiversität erhöht. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen. Die Aufforstung leistet einen positiven Beitrag zur CO<sub>2</sub>-Bilanz und wirkt damit klimatischen Veränderungen entgegen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 035602 5191824 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Drebkau, Drebkauer Hauptstraße 12, 03116 Drebkau eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Odervorland

Das Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle

#### des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Oktober 2024 neu zu besetzen.

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Odervorland mit circa 10 500 Einwohnern übernimmt die Verwaltungsgeschäfte seiner vier amtsangehörigen Gemeinden Briesen (Mark), Berkenbrück, Jacobsdorf und Steinhöfel. Das Amt Odervorland liegt im Nordosten des Landkreises Oder-Spree und erstreckt sich auf eine Fläche von 341 km<sup>2</sup>.

Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss des Amtes Odervorland für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).

Der Bewerber muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg

(LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen (§ 138 Absatz 1 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf).

Für die Stelle des Amtsdirektors wird eine belastbare, zielstrebige, verantwortungsbewusste, tatkräftige, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und anzuleiten.

Der künftige Amtsdirektor soll über Führungs- und Leitungserfahrung vorzugsweise im kommunalen Bereich verfügen. Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht.

Die Fahrerlaubnis der Führerscheinklasse B und die Bereitschaft zum selbstständigen Führen eines PKW's werden erwartet, ebenso die Bereitschaft zur Teilnahme an Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird gewünscht, dass der Amtsdirektor den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Schriftliche Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten und Schulbildung, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind in einem verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag bis zum **5. Dezember 2023** an das

**Amt Odervorland**  
**- persönlich/vertraulich -**  
**Vorsitzender des Amtsausschusses**  
**(Bewerbung Amtsdirektor)**  
**Bahnhofstraße 3 - 4**  
**15518 Briesen (Mark)**

zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Odervorland zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten vernichtet beziehungsweise gelöscht. Die Daten des zukünftigen Stelleninhabers werden in die Personalakte und in elektronischer Form übernommen.

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 26 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes. Weitere datenschutzrechtliche Informationen finden Sie auf unserer Internetseite [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) unter dem Stichwort Datenschutzerklärung.





---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de).

Kundenservice: Telefon 02631 801-2222, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.